



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0342/2023</b>		Datum: 27.06.2023	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	01-Büro des Oberbürgermeisters / Zentrale Angelegenheiten	Az.: 01.40/Kö	
<b>Betreff:</b>			
<b>Haushalt 2023: Zustimmung zur Bewilligung von erheblichen überplanmäßigen Haushaltsmitteln bei dem Projekt P011001 „500-Dächer-Programm,,</b>			
Gremienweg:			
21.07.2023	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert Gegenstimmen
10.07.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> ohne BE abgesetzt geändert Gegenstimmen

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat

1. a) stimmt im Investitionshaushalt 2023 der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 100.000 Euro bei dem Projekt P011001 „500-Dächer-Programm“ und  
 b) der Deckung durch Minderauszahlungen i. H. v. 100.000 Euro bei Projekt P661167 „Ausbau St. Sebastianer-Straße“  
 zu;
2. a) stimmt der Bewilligung einer erheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2023 i. H. v. 100.000 Euro mit Kassenwirksamkeit in 2024 bei dem Projekt P011001 „500-Dächer-Programm“ und  
 b) der Deckung der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung durch Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung 2023 in gleicher Höhe bei dem Projekt P661167 „Ausbau St. Sebastianer-Straße“  
 zu.

## Begründung:

Insgesamt stehen für das 500-Dächer-Förderprogramm 500.000 Euro zur Verfügung, aufgeteilt auf die Haushaltsjahre 2022 bis 2026.

Auf der Grundlage der im Haushalt eingestellten Mittel für 2022 und 2023 i. H. v. 100.000 Euro p. a. sowie einer Verpflichtungsermächtigung 2023 in Höhe von 100.000 Euro (Auszahlung in 2024) wurden Förderbewilligungen in Höhe von 300.000 Euro erteilt.

Für die Förderanträge, die auf der Grundlage der im **Haushalt eingestellten Mittel (=200.000 Euro)** bewilligt worden sind, wurden in 2022 rund 50.900 Euro ausgezahlt und 49.100 Euro nach 2023 übertragen. In 2023 wurden bis Stichtag 27. Juni Fördermittel in Höhe von 71.450 Euro zur Auszahlung angewiesen. 77.650 Euro stehen noch zur Verfügung. Diese kommen voraussichtlich bis Ende 2023 zur Auszahlung.

Für die Förderanträge, für die auf der Grundlage der **Verpflichtungsermächtigung 2023** bereits Bewilligungen in voller Höhe erteilt worden sind, können die Auszahlungen erst in 2024 erfolgen. Damit die Fördermittel seitens der Antragsteller in 2023 zeitnah zur Projektumsetzung abgerufen werden können, ist die Bewilligung einer überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von 100.000 Euro für das Haushaltsjahr 2023 erforderlich.

Darüber hinaus ist eine überplanmäßige Verpflichtungsermächtigung 2023 mit Auszahlung in 2024 erforderlich, um noch im laufenden Haushaltsjahr weitere Bewilligungen mit Kassenwirksamkeit in 2024 erteilen zu können.

Ansonsten kann das Förderprogramm erst nach Bereitstellung weiterer Mittel im Haushalt 2024 fortgeführt werden. Das Programm müsste dann neu beworben werden.

Mit der Bereitstellung der überplanmäßigen Auszahlung und der überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung können voraussichtlich noch in 2023 über die insgesamt für das Projekt vorgesehenen Mittel in Höhe von 500.000 Euro Förderbewilligungen erteilt, die Mittel bis Ende 2024 verausgabt und das Förderprogramm damit abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Nachtragshaushaltsplanung 2023/ Haushaltsplanung 2024 werden die Haushaltsansätze entsprechend angepasst. Die Deckung der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung/ überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung 2023 i. H. v. jeweils 100.000 Euro erfolgt durch Minderauszahlungen/ Nichtinanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung in gleicher Höhe bei dem Projekt P661167 „Ausbau St. Sebastianer-Straße“.

Die Voraussetzungen des § 100 Absatz 1 GemO zur Bewilligung der erheblichen überplanmäßigen Auszahlung sowie des § 102 Absatz 1 Satz 2 GemO zur Bewilligung der erheblichen überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung liegen vor.

**Finanzielle Auswirkungen:** siehe oben

**Auswirkungen auf den Klimaschutz:** Insbesondere die beiden Förderschwerpunkte Photovoltaikanlagen und Solarspeicher werden stark nachgefragt. Durch eine überplanmäßige Verpflichtungserklärung können weitere Förderbewilligungen zeitnah erteilt und der Ausbau mit Erneuerbaren Energien somit unterstützt und beschleunigt werden.

**Historie:**

AT/0123/2019  
BV/0444/2020  
AT/0028/2021  
BV/0091/2022